

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Vorlage von: H. Taubald
Aktenzeichen: 022.31

TOP 7

Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr mit 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

Die Wasserversorgungsgebühr wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung berechnet. Die letzte Gebührenkalkulation mit Neufestsetzung erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 14.07.2016 für den Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2018. Nachdem der bisherige Kalkulationszeitraum zum Ende des Jahres 2018 abläuft, wurde eine Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren -wie in der Vergangenheit auch schon- vom Kommunalberatungsbüro Allevo für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2021 durchgeführt. Auf die umfangreiche Gebührenkalkulation in Anlage 1 wird verwiesen.

Der Grund für die dort vorgeschlagene Gebührenerhöhung liegt vor allem in höheren Unterhaltungskosten, bedingt durch vermehrte Wasserrohrbrüche im Stadtgebiet. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass in dieser Neukalkulation Preissteigerungen mitberücksichtigt sind und die Gebühr für die kommenden drei Jahre stabil bleiben wird.

Das Büro Allevo wird in der Gemeinderatssitzung mit einer Vertreterin anwesend sein, die Kalkulation vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Ein Vergleich der bisherigen und der neuen Gebühren (ohne Zählergrundgebühr) stellt sich wie folgt dar:

	bisherige Gebühr	neue Gebühr ab 01.01.2019
Wasserversorgungsgebühr	1,79 Euro/cbm	2,07 Euro/cbm
Umsatzsteuer 7 v.H.	0,13 Euro/cbm	0,14 Euro/cbm

Ein Vergleich mit dem Kommunen im Landkreis Schwäbisch Hall ist in Anlage 4 enthalten. Die durchschnittliche Wasserversorgungsgebühr im Landkreis Schwäbisch Hall liegt bei 2,30 €/m³. Auch nach der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung ist die Wasserversorgungsgebühr bei der Stadt Vellberg etwa im mittleren Bereich angesiedelt.

Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation müssen durch eine Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung übernommen werden (Anlage 2), damit diese als Rechtsgrundlage für Gebührenbescheide dienen kann.

Anlagen:

Gebührenkalkulationen

Satzungsänderung

Beispielhafte Gebührenberechnung

Vergleich Kreisgemeinden

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 03.07.2018 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Im Jahr 2015 ergab sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von -53.424 €. Diese Unterdeckung wird nicht in die vorliegende Kalkulation eingestellt. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.
Zudem besteht aus dem Jahr 2016 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 13.991 €. Diese Überdeckung wird nicht in die vorliegende Kalkulation eingestellt. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 2,07 €/m³

Grundgebühr

▪ Q ₃ 2,5	1,13 €/Monat
▪ Q ₃ 4	1,82 €/Monat
▪ Q ₃ 10	4,55 €/Monat
▪ Q ₃ 16	7,28 €/Monat
▪ Q ₃ 100	45,50 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Die 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 19.09.1997 wird, wie in der Anlage 2 dargestellt, beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.